

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Referentenentwurf zur Neufassung vom Januar 2006

Entwurf einer Stellungnahme zum Referentenentwurf

17. März 2006

- Streichungen von Passagen des Referentenentwurfs
- Einfügungen in den Referentenentwurf
- *Kommentierungen* zu den Vorschlägen zur Änderung des Referentenentwurfs

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume und der dort ablaufenden natürlichen Prozesse sowie (...)

Lebensräume sind keine statischen Gebilde, sondern haben stets Prozeßcharakter im Bezug auf zyklische Prozesse und gerichtete Prozesse infolge von Eingriffen (Sukzession). Ein Schutz von Lebensräumen, die als statische Gebilde aufgefasst werden, kann es streng genommen nicht geben, weil Lebensräume ausschließlich dynamisch sind. Gerade in den den zahlreichen Bergbaufolgelandschaften Sachsens haben Sukzessionsflächen eine außerordentlich hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, Dies muß daher unbedingt auch im Gesetzestext klargestellt werden, um auch Nichtfachleuten gegenüber Missverständnisse zu vermeiden.

§ 1a Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes (...)

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen und die Vernetzung dieser Teile sind so zu sichern (...) wiederhergestellt werden.

Die Grundsätze haben keine unmittelbaren Rechtsauswirkungen, beeinflussen aber die Auslegung des Naturschutzrechts und spielen bei der Landschaftsplanung eine wesentliche Rolle. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass ein wirksamer Naturschutz nicht auf den Schutz einzelner abgrenzbarer Naturräume beschränkt werden kann. Sowohl die einzelnen Naturräume, als auch unsere natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt sind nur in einer vielschichtigen Vernetzung zu begreifen. Einzelne (nur modellhaft - also theoretisch - abgrenzbare) Naturräume können nur in der vielschichtigen und nur zu Teilen nachvollziehbaren Vernetzung mit anderen „abgrenzbaren“ Naturräumen bestehen. Deshalb ist etwa die Vernetzung verschiedener Naturräume auch wichtiges Ziel von „Natura 2000“ (Richtlinie 92/43/EWG) oder Inhalt von § 1b. Wie die bisherige Erfahrung zeigt, ist die

Erkenntnis der Wichtigkeit der Vernetzung der Naturräume bisher aber noch lange kein Allgemeinwissen, auch nicht in den verschiedenen Genehmigungs- und Planungsbehörden. Vernetzung findet dabei als allgemeingültiges Phänomen auch nicht bereits über den speziellen Biotopverbund gem. § 1b ausreichend Eingang in das Gesetz. Daher sollte diese Vernetzung, die tatsächlich sowieso für das Existieren einzelner „abgegrenzter“ Naturräume bestimmend ist, auch ausdrücklich hier bei den Grundsätzen in den Gesetzestext mit aufgenommen werden.

4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel oder ehemals vorhandene Biotope dieser Ausprägung sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (...).

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Wiederherstellungsgebot sich nicht auch auf ehemals vorhandene Biotope erstrecken sollte, die etwa durch Grundwasserabsenkungen im Zuge des Bergbaus oder wegen anderer Eingriffe des Menschen verschwunden sind.

8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften einschließlich der in ihnen ablaufenden natürlichen Prozesse, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Vgl. Kommentierung zu § 1 S. 3.

§ 1b Biotopverbund

(1) Im Freistaat Sachsen wird ein landesweites Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Festlegung des Biotopverbundes werden Zielarten benannt. Die Lebensräume dieser Zielarten sind so miteinander zu vernetzen, dass der Arten dieser Arten nachhaltig gesichert ist. Hierzu wird die Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Verbindungselementen in einem Biotopverbundplan festgelegt. Dabei ist ein über die Landesgrenzen hinausreichender Verbund mit den angrenzenden Bundesländern und den europäischen Nachbarländern anzustreben.

Allein die Vogelschutzschutzgebiete umfassen schon eine Fläche von 13,6 % und die Fläche aller NATURA-2000 Gebiete beträgt über 24 %. Die genannten NATURA-2000-Gebiete sind nachfolgend im Gesetzestext explizit als Bestandteil des Biotopverbundes genannt. Daher sollte ein Ziel, welches schon praktisch bei dem Erlass des Gesetzes schon erfüllt ist, als Zielstellung nicht unterschritten werden.

Der zeitliche Ablauf für die Errichtung des Biotopverbunds sollte in Absatz 5 verbindlich vorgegeben werden, etwa „binnen fünf Jahren“. Für eine Erfolgskontrolle sollten den Behörden Berichtspflichten auferlegt werden.

Zur Festlegung des Biotopverbundes benennt die Oberste Naturschutzbehörde (SMUL) Zielarten. Die Lebensräume dieser Zielarten sind so miteinander zu vernetzen, dass die Arten eine langfristige Überlebenschance haben. Hierzu legt das LfUG die Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Verbindungselemente in einem Biotopverbundplan fest. Bei der Flächenauswahl sind insbesondere zu beachten:

- 1. die Sicherung, Entwicklung oder Wiederherstellung der strukturellen Vollständigkeit der Biotopkomplexe,*
- 2. die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von Ausbreitungskorridoren und Trittsteinen für die Zielarten,*
- 3. die Verbesserung der Durchgängigkeit der Landschaft, insbesondere zur Vernetzung unterschiedlicher Teillebensräume von Populationen der Zielarten,*
- 4. die Anbindung genetisch isolierter Populationen der Zielarten (Populationsverbund),*

5. die ausreichende Repräsentanz der heimischen Arten und Lebensräume.

Bei der Umsetzung dieser Ziele sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Die zuständigen Naturschutzbehörden gewährleisten die dauerhafte rechtliche Sicherung der Biotopverbundflächen spätestens bis zu einem noch verbindlich festzulegenden Zeitpunkt.

§ 1c Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(3) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit auf reichen Böden und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden. Von Natur aus nährstoffarme Böden sind als solche zu erhalten.

Es gibt zahlreiche Flächentypen (z.B. Magerrasen, Heiden u.s.w.) für die „nachhaltige Bodenfruchtbarkeit“ kein anzustrebendes Ziel ist.

(3) Die Landwirtschaft hat (...) zu beachten:

6. Der Eintrag von gewässerbelastenden Stoffen aus der Landwirtschaft in Grund- und Oberflächengewässer ist zu vermeiden.“

Durch die Beprobung des Grundwassermeßnetzes in Sachsen ist nachgewiesen, dass unser Grundwasser zunehmend mit Einträgen aus der Landwirtschaft (Nitrat etc.) belastet wird (siehe Veröffentlichungen des LfUG). Da zahlreiche Oberflächengewässer auch Naturschutzfunktionen bzw. im SächsNatSchG verankerte Funktionen für die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild aufweisen, sollte die vorgeschlagene Zielsetzung nicht nur Inhalt des Sächsischen Wassergesetzes, sondern auch explizit des SächsNatSchG sein. Dies erfordert auch eine Aufnahme des Tatbestandes in den Katalog der Ordnungswidrigkeitstatbestände..

§ 2a Vertragsnaturschutz

(2) Stehen der ursprünglichen Nutzung nach Ablauf des Vertrages oder Beendigung der Teilnahme am Bewirtschaftungsprogramm Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Vorschriften entgegen und ist die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung daher ausgeschlossen, wird unter den Voraussetzungen der Vorschriften des siebenten Abschnitts ein Ausgleich gewährt. Bei der eventuellen Ermittlung des Ausgleichs darf ein möglicher Wertzuwachs, soweit dieser als Folge der vertraglich oder im Rahmen des Bewirtschaftungsprogrammes geregelten Nutzung bzw. Nichtnutzung entstanden ist, nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Naturhaushalt

seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Teil des Naturhaushalts sind auch die in der Natur ablaufenden natürlichen Prozesse. Dies sind die zyklischen Prozesse bedingt durch die innere Dynamik der

Lebensgemeinschaften (Ökosysteme) und die gerichteten Prozesse (Sukzession) in der Folge von Eingriffen in den Naturhaushalt.

Vgl. Kommentierung zu § 1 S. 3.

11. Projekte

a) Vorhaben und Maßnahmen ~~innerhalb~~ mit möglichen Einflüssen auf eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Ohne diese Klarstellung würde das SächsNatSchG an dieser Stelle eindeutig gegen die Richtlinie 92/43/EWG verstoßen (vgl. EuGH, Urt. v. 10.01.06, C-98/03), die dann unmittelbar gelten würde. Ohne diese Klarstellung würde damit eine unnötige Unklarheit geschaffen werden, die in absehbarer Zeit eine erneute Gesetzesanpassung erfordern würde. Auch das BNatSchG wird demnächst entsprechend der Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

6. gebietsfremde Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht ~~oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.~~ Arten, die ohne menschliche Unterstützung infolge von Klima- oder Landschaftsveränderungen ohne weiteres menschliches Zutun in Sachsen einwandern oder von denen begründet anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit einwandern werden, gelten nicht als gebietsfremde Arten.

In den letzten Jahren wurden beispielsweise etliche einheimische Insektenarten wiedergefunden, die z.T. seit über 100 Jahren nicht mehr nachgewiesen waren; außerdem sind ständige Faunen- und Florenverschiebungen durch Arealerweiterungen /-verkleinerungen auch natürlich. Die hier vorgeschlagene zeitliche Begrenzung würde die geradezu erwünschte Wiederansiedlung von vor langer Zeit ausgerotteten Arten in verschiedenen Regionen erschweren (z. B. Wolf, Lachs, Würfelnatter).

Ungeachtet dessen sind Artenzuwanderungen infolge klimatischer Veränderungen natürlich.

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

(2) Eingriffe können insbesondere sein

4. im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrs- und Betriebswegen, Flugplätzen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Friedhöfen, oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen (Stromleitungen nur, soweit sie für Spannungen von 20 Kilovolt oder mehr ausgelegt sind), Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Energieerzeugung (insbesondere Wasser- und Windkraftanlagen).

Auch wenn sich die Eigenschaft von zahlreichen Anlagen zur Energieerzeugung bereits als bauliche Anlage im Sinne von Nr. 2 ergibt, würde eine ausdrückliche Nennung hier der Klarstellung dienen und Zweifelsfälle ausschließen.

5. das Auf- und Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und -anhängern oder sonstigen transportablen Anlagen oder Einrichtungen im Außenbereich.

Diese Regelung sollte erhalten bleiben, auch wenn sie bislang in der Praxis keine große Bedeutung hatte. Hier würde den Behörden sonst ohne Not die Möglichkeit zum Eingreifen genommen, falls doch einmal Bedarf wäre. Das in Sachsen durch Zersiedelung, Gewerbe und Zerschneidung mittlerweile vielerorts schon erheblich beeinträchtigte Landschaftsbild muss weiter Erhaltungsziel der Behörden bleiben. Da hier vermutlich ein Bürokratieabbau bezweckt ist, ist anzumerken, dass dieser nicht durch das Streichen von nicht angewandtem Recht

erfolgt, sondern durch Streichen von Vorschriften, die tatsächlich zu einem Arbeitsaufwand bei Bürgern und Verwaltung führen, ohne diesen ausreichend rechtfertigen zu können.

10. der Umbruch von Dauergrünland zur Ackernutzung auf ~~erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserspiegel, auf Moorstandorten oder auf einer Grundfläche von mehr als 5000 m²~~ auf einer Grundfläche von mehr als 300 m²:

Der Umbruch von Dauergrünland mit seiner jeweils spezifischen Flora und Fauna ist grundsätzlich immer ein Eingriff in den Naturhaushalt unabhängig davon, ob er auf besonders sensiblen Böden geschieht. Das Kriterium für die Qualifizierung als Eingriff kann daher nicht qualitativ bestimmt werden, sondern nur quantitativ. Hier bietet sich in Anlehnung an Nr. 3 die Flächengröße von 300 m² an.

(3) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung den in § 1c Abs. 3 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 BBodSchG ergeben, widerspricht sie in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

Über die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis bestehen tatsächlich große Unstimmigkeiten. Auch wenn dieser Begriff als sog. unbestimmter Rechtsbegriff weiterhin grundsätzlich der Deutung durch Rechtsprechung und Rechtslehre überlassen bleiben sollte, würde sich zur Klarstellung die Erstellung einer Technischen Anleitung (TA Land-, Forst- u. Fischereiwirtschaft) durch das SMUL empfehlen mit Grundsätzen und Regelbeispiele.

(4) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an Bewirtschaftungsprogrammen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die Wiederaufnahme innerhalb von fünf, bei Waldflächen innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgt. Ebenfalls nicht als Eingriffe gelten Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen.

Eine Festlegung, dass Maßnahmen, die eigentlich Eingriffe im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 sind, pauschal nicht als Eingriffe zu qualifizieren sind, wenn sie an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen vorgenommen werden, würde gegen die Rechtslogik, gegen § 18 Abs. 4 BNatSchG und gegen die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) verstoßen, wäre mithin nichtig, und würde überdies den Zwecken von §§ 68ff u. §§ 78 ff SächsWG entgegenlaufen. Außer dem Verstoß gegen die FFH-RL würde auch gegen die Vogelschutzrichtlinie sowie die Wasserrahmenrichtlinie der EU verstoßen.

Zweck der Qualifizierung einer Maßnahme als Eingriff ist, dass geprüft werden muss, ob die damit verbundene Veränderung von Natur und Landschaft vermeidbar ist und wenn sie unvermeidbar ist, dass dann Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Es ist kein Grund erkennbar, warum diese Vermeidbarkeitsprüfung und die ggf. erforderliche Festlegung von Kompensationsmaßnahmen gerade bei Veränderungen an den genannten oberirdischen Gewässern bzw. deren Randbereichen nicht erfolgen soll.

Die Qualifizierung einer Maßnahme als Eingriff ist im Sinne der Absätze 1 und 2 eine rein tatsächliche, sprich naturschutzfachliche Frage. Die Qualifizierung erfolgt naturgemäß unabhängig davon, in welchem Maßnahmenzusammenhang sie erfolgt. Entweder erfolgt eine Veränderung im Sinne von Abs. 1 oder eben nicht. Davon zu trennen ist die Frage, wie dieser Eingriff gehandhabt werden muß, also Fragen des Verfahrens und darin eingeschlossen der Überprüfung der Vermeidbarkeit und ggf. der Kompensation. Für Fälle, in denen die Eingriffsregelung des § 8 verfahrensmäßig in Konflikt mit höherstehenden Rechtsgütern kommen kann, legt § 10 entsprechende Verfahrensvereinfachungen fest. Allein hier ist daher

auch die Stelle, an der eine Vereinfachung bei Fragen des Hochwasserschutzes geregelt werden kann und soll.

Gem. § 18 Abs. 4 BNatSchG haben die Länder die Möglichkeit zu bestimmen, dass Veränderungen im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffe) bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Diese Voraussetzungen liegen bei Veränderungen im Zusammenhang mit Veränderungen an Deichen etc. regelmäßig gerade nicht vor. Ganz im Gegenteil sind diese Anlagen oftmals ausgesprochen wertvolle Biotope und haben landschaftsbildprägenden Charakter.

Eine solche den naturschutzfachlichen Gegebenheiten unmittelbar entgegenstehende gesetzliche Festlegung würde auch eindeutig gegen die Richtlinie 92/43/EWG verstoßen (vgl. EuGH, Urt. v. 10.01.06, C-98/03). Gerade an den hier genannten Anlagen lassen sich regelmäßig Lebensräume auch streng geschützter Arten finden. Würden hier Veränderungen (regelmäßig das vollständige Entfernen) nicht als Eingriffe qualifiziert mit der Folge der zwingenden Aufnahme des Ist-Zustandes, der Prüfung der Vermeidungsmöglichkeit und ggf. von Kompensationsmaßnahmen, würde die Richtlinie 92/43/EWG formal ins Leere laufen; mit der Folge dass sie dann unmittelbar gelten würde. Außer dem Verstoß gegen die FFH-RL würde auch gegen die Vogelschutzrichtlinie sowie die Wasserrahmenrichtlinie der EU verstoßen.

Die Aufnahme dieser Festlegung in den Gesetzestext würde daher zu Rechtsunklarheit und erneutem Anpassungsbedarf führen.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass eine pauschale Verneinung des Eingriffstatbestandes selbst bei Pflegemaßnahmen nicht mit der FFH-RL vereinbar ist. Verschiedene Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen des Anhanges 1 der FFH-RL (z. B. Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler LRT 6440 und Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume, LRT 6430), sind auf die Standorte an Deichen bzw. Ufern elementar angewiesen. Eine falsche Pflege der Standortflächen bedeutet mittelfristig einen vorhersehbaren erheblichen Rückgang dieser Arten. Würde dieser bereits vorherrschende Trend des Artenrückgangs weiter durch gesetzliche Regelungen verstärkt, muss in der Folge, spätestens nach der ersten Monitoringauswertung für FFH-Gebiete bei der Europäischen Union, mit entsprechenden Sanktionen gegenüber dem Freistaat gerechnet werden.

Als weiteren Negativaspekt durch die pauschale Freistellung vom Eingriffstatbestand auf Hochwasserschutzanlagen ist in vorhersehbaren Verlusten von Wohn- und Zufluchtsstätten von streng geschützten Arten zu sehen, der Arten des Artikels 12 der FFH-RL. Durch den herabgesetzten Untersuchungsaufwand eines dann eingriffsfreien Verfahrens ist zu befürchten, dass die Populationen dieser Arten (z. B. Fledermausquartiere in Bäumen) übersehen werden und nicht in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben können. Zusätzlich kommt die hier vorgeschlagene Lösung einer pauschalen Aufhebung des Artikels 16 der FFH-RL gleich.

Überdies hat die Praxis gezeigt, dass entgegen der Gebote zur Renaturierung und zum weitgehenden Erhalt naturnaher und natürlicher Zustände oberirdischer Gewässer (§§ 68 ff; 78 ff SächsWG) in Sachsen tatsächlich eine massive, fortschreitende und umfassende technische Überformung der Gewässer und ihrer Uferbereiche stattfindet. Würden die Veränderungen in diesen sensiblen Umweltbereichen pauschal nicht als Eingriffe bewertet, würde dies daher insbesondere auch den mit dem SächsWG bezweckten Zielen unmittelbar entgegenlaufen.

Auch wenn der Wunsch des Referentenentwurf nachvollziehbar ist, zyklisch auftretende Deichpflegemaßnahmen künftig zu erleichtern, muss darauf verwiesen werden, dass diese Materie bereits in den §§ 68 ff SächsWG im umfassend geregelt ist.

Weiter würde mit der angestrebten Gesetzesänderung den Naturschutzvereinen in vielen Fällen das Beteiligungsrecht an hochwasserschutzbezogenen Planfeststellungsverfahren entzogen. Die Beteiligungsrechte sind an die Qualifizierung der Maßnahmen als Eingriff gebunden (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG). Wird der Eingriff – obwohl er materiell stattfindet – per Rechtsdefinition verneint, müsste keine Beteiligung mehr stattfinden. Auch ein Rechtsbehelf wäre wegen der Eingriffs-Voraussetzung (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht möglich. Diese Gesetzesänderung würde daher auch aus diesem Grund nicht mit der

Rahmengesetzgebung der §§ 60 Abs. 2 Nr. 6 und 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vereinbar sein, die einen Ausschluss von Maßnahmen an oberirdischen Gewässern vom Eingriffsbegriff nicht kennt.

§ 9 Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen

(1) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

2. vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden,

Die Frage der Erheblichkeit ergibt sich bereits aus der verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes. Der Begriff findet sich auch nicht im Rahmengesetz in den Festlegungen des § 19 BNatSchG. Die Frage der Erheblichkeit sollte daher der Rechtslehre und Rechtsprechung überlassen bleiben. Eine ausdrückliche Verankerung im Gesetzestext könnte u. U. zu einer zu weitgehenden Einschränkung der Eingriffsregelungen führen.

(...)

Werden als Folge des Eingriffs Biotope Bestandteile des Naturhaushalts zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Ohne diese Klarstellung würde das SächsNatSchG an dieser Stelle eindeutig gegen die Richtlinie 92/43/EWG verstoßen (vgl. EuGH, Urt. v. 10.01.06, C-98/03), die dann unmittelbar gelten würde. Ohne diese Klarstellung würde damit eine unnötige Unklarheit geschaffen werden, die in absehbarer Zeit eine erneute Gesetzesanpassung erfordern würde. Auch das BNatSchG wird demnächst entsprechend der Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.

(2) (...). Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder aus naturschutzfachlichen Gründen neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 5 und 6 zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollte in Anlehnung an den Grundgedanken der Kaskade Vermeidung-Ausgleich-Ersatz stets die Wiederherstellung möglichst des Ausgangszustandes an erster Stelle von Ausgleichsmaßnahmen stehen. Da Zweck dieser Regelung die Erhaltung bzw. Wiederherstellung gerade des Zustandes vor dem Eingriff ist, kann eine Neugestaltung des Landschaftsbildes grundsätzlich nur zweitrangig nach dessen Wiederherstellung vorgesehen werden. Wenn eine Neugestaltung erfolgen soll, müssen Gründe dahingehend vorliegen, dass dadurch ein naturschutz- und landschaftsbildmäßig höherer Wert geschaffen wird, als bei einer schlichten Wiederherstellung. Deshalb muss ausdrücklich im Gesetz angeführt werden, dass es hier um naturschutzfachliche Gründe geht und nicht um andere Gründe (Bspe.: Anlegen eines Golfplatzes oder begrünten Parkplatzes aus wirtschaftlichen Gründen).

(3) Eine unvermeidbare Beeinträchtigung darf erst dann zugelassen oder durchgeführt werden, wenn eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Eingriffs ermittelt wurde, mit Angaben der

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden,

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Eingriffs und bei Nichtdurchführung des Eingriffs,

c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

d) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Eingriffs und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

e) Gründe, inwieweit Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden können.

Die Anforderungen an den Umfang der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Eingriffs stehen dabei im Verhältnis zum Umfang des Eingriffs selbst.

Die Erfahrung mit festgelegten Kompensationsmaßnahmen hat ganz allgemein gezeigt, dass hier tatsächlich ein nur äußerst geringer Wirkungs- und Umsetzungsgrad erzielt wird. Wenn die Festlegungen in § 9 also künftig tatsächlich greifen sollen, muss die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wirksam sichergestellt werden. Diese Erfahrung wurde an anderer Stelle bereits vom Gesetzgeber umfassend berücksichtigt. So normiert etwa § 4c BauGB eine Überwachungspflicht (sog. Monitoring) für die Auswirkungen der Bauleitplanungen. Diese Festlegung hat ihren Ursprung in Art. 10 Plan-UP-Richtlinie (Richtlinie 2003/35/EG). Daher sollte eine diesen Festlegungen entsprechende Regelung auch unbedingt in das SächsNatSchG aufgenommen werden.

Gegen die Einfügung dieses neuen Abs. 3 kann es streng genommen keine durchschlagenden Einwände geben. Erkennt man das Umsetzungsdefizit an, steht außer Frage, dass die Umsetzung mittels verbindlicher Monitoringmaßnahmen gesichert werden muss. Wird dagegen kein Umsetzungs- und Erfolgsdefizit anerkannt, dann ist diese neue Regelung zumindest unschädlich, da sie nur das festschreibt, was dann sowieso schon Praxis wäre.

(4) Ein Ausgleich kann erlassen werden, wenn der Eingriff dazu führt, dass sich auf der veränderten Fläche im Bestand gefährdete Arten oder regional erloschene Arten nachhaltig ansiedeln. Bei der Bewertung der Wiederbesiedlung nach einem Eingriff muß die Artenvielfalt vor dem Eingriff beachtet werden. Eingriffe, die zu einer Erhöhung der im Gebiet vorkommenden Anzahl von im Bestand bedrohter Arten führt, brauchen grundsätzlich nicht ausgeglichen zu werden.

Dabei gilt ein Beobachtungszeitraum von 5 Jahren. Ist zu erwarten, dass sich die Qualität des Gebietes für die Erhaltung der Artenvielfalt durch den Eingriff verbessert, können auf Antrag die zuständigen Behörden die sonst nötigen Ausgleichsmaßnahmen für 5 Jahre aussetzen. Ist nach 5 Jahren die Artenvielfalt vor dem Eingriff nicht erreicht, müssen die Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden. Wird die für einen Erlaß der Ausgleichsmaßnahmen geforderte Qualität später doch noch erreicht, werden die mittlerweile geleisteten Ausgleichsmaßnahmen auf ein Ökokonto angerechnet.

Ziel ist es, Investoren anzureizen, den Eingriff so naturverträglich wie möglich zu machen. Viele Eingriffe können trotz wirtschaftlicher Nutzung zur Erhöhung der Artenvielfalt führen, wenn sie mit Sachverstand durchgeführt werden. Naturschutz wegen oder trotz wirtschaftlicher Nutzung ist meistens günstiger als Ausgleich.

(3) → (5)

Suchraum für Ersatzmaßnahmen sind die Planungsregionen im Sinne des § 9 SächsLPIG, die Naturräume oder die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet und Sukzessionsräume der Bergbaufolgelandschaften. Maßnahmen nach § 22b Abs. 5 Satz 1 können als Ersatzmaßnahme anerkannt werden, auch wenn sie außerhalb des Suchraumes nach Satz 1 durchgeführt werden, soweit sie eine tatsächliche Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft im Sinne von Absatz 2 bewirken.

Sachsen verfügt über zahlreiche und großflächige Bergbaufolgelandschaften in denen sich oftmals ohne direkte menschliche Einflußnahme äußerst wertvolle Naturräume entwickeln. Hier entstehen (bzw. entstanden) Sukzessionsflächen, die im Laufe einer künftig langjährigen Entwicklung zahlreichen besonders wertvollen Tieren und Pflanzen Lebensräume bieten (werden). In bestimmten Fällen, kann hier durch gezielte Lenkungsmaßnahmen der Wert der Flächen sogar noch erhöht werden (Sicherung von Halden, Vermeiden von Grundwasseranstieg, etc.). Dieses gewaltige naturräumliche Potential wird noch immer viel zu wenig wahrgenommen, sowohl bei Behörden, als auch Planungsbüros und

Entwicklungsgesellschaften. Daher sollte hier ausdrücklich im Gesetzestext auf gerade diese Sukzessionsräume hingewiesen werden.

Anmerkung zur Anerkennung von Maßnahmen nach § 22b Abs. 5 als Ersatzmaßnahme:

Diese Formulierung ist nicht mit der FFH-RL vereinbar, da sie nicht auf die hohen Ansprüche an Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in „Natura 2000 – Gebieten“ eingeht. Der Begriff Ersatzmaßnahme kann im Zusammenhang mit den europäischen Vorgaben der FFH-RL und VogelSchRL nicht zur Anwendung kommen. Hier ist speziell eine sehr enge Auslegung des Ausgleichsbegriffs zwingend durchzusetzen. Im Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 u. 3 der FFH-RL werden ausdrücklich Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben.

Der Ausgleich sollte außerdem nach Möglichkeit im durch den Eingriff betroffenen FFH-Gebiet geschehen und müsste als spezifischer Ausgleich der beeinträchtigten Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II festgeschrieben werden.

Es entspräche einer guten fachlichen Praxis wenn ausnahmsweise die Ausgleichsmaßnahmen in der gleichen geographischen Haupteinheit wie der Eingriff geschehen. Insgesamt wäre die Verbesserung der Kohärenz des Schutzgebietssystems in den Mittelpunkt zu stellen.

Der hier genannte Vorschlag impliziert eine gewisse Beliebigkeit der Ausgleichsmaßnahmen (hier als Ersatzmaßnahme unterklassifiziert) im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten und bleibt weit hinter den europäischen Vorgaben zurück.

(4) → (6)

Soweit der Eingriff nach den Absätzen 2 und 3 nicht voll ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar ist, hat der Verursacher eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Diese ist nach Dauer und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen und mit der Gestattung des Eingriffs mindestens dem Grunde nach festzusetzen. Die Abgabe ist an den Naturschutzfonds (§ 47) oder an durch Rechtsverordnung festgelegte gemeinnützige juristische Personen, die den Naturschutzzweck verfolgen, zu zahlen und darf nur für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff, verwendet werden.

Naturschutzfonds im Sinne von § 47 und Naturschutzverbände bzw. deren Unterorganisationen (etwa Stiftungen) ergänzen sich in ihrer Arbeit; dies gerade auch im aktiven Naturschutz und der tätigen Landschaftspflege. Dabei haben gerade die Naturschutzverbände immer das Problem der Finanzierung ihrer Arbeit. Daher sollte hier die Möglichkeit eröffnet werden, auch ausgesuchten und besonders geeigneten Naturschutzverbänden bzw. speziell dafür gegründeten Organisationen, diese Ausgleichsabgabe zukommen zu lassen.

§ 10 Allgemeines Verfahren bei Eingriffen

(1) Ist für einen Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde die zur Durchführung der §§ 9 und 10 erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erlassen, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Durch diese Entscheidung wird die Entscheidung der Naturschutzbehörde über den Eingriff ersetzt. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Dient der Eingriff der Beseitigung von Schäden, die erstens durch außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen hervorgerufen wurden und zweitens eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen darstellen, kann die nach Satz 1 zuständig Behörde die Naturschutzbehörde auffordern, innerhalb von zwei Wochen das Einvernehmen zu erklären; in diesen Fällen gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Wochen verweigert wird. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.

Stehen Eingriffe im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, kann an die Stelle der Entscheidung eine nachträgliche Festlegung der Kompensationsmaßnahmen treten.

Nicht jedes Ergebnis eines außergewöhnlichen Ereignisses, insbesondere einer Katastrophe kann pauschal geeignet sein, vereinfachte Eingriffe in Natur und Landschaft zu rechtfertigen. Unter Umständen können gerade die Ergebnisse dieser Katastrophen als natürliche Ereignisse (Bsp. Wiedervernässung eines trockengefallenen Altarmes nach einem Hochwasser) für sich schützenswert sein. Daher können Ausnahmegründe nur dann gegeben sein, wenn weitere wichtige Umstände hinzukommen. Im Zusammenhang mit Katastrophen können dies nur Gefahren für Leib und Leben sein. In allen anderen Fällen muß es bei der sorgfältigen Prüfung im normalen Verfahren bleiben.

Verfahrensvereinfachungen sind ausdrücklich denkbar im Zusammenhang auch mit bevorstehenden Katastrophen, insbesondere von Hochwasserereignissen. Da deren Berücksichtigung nicht wie im Referentenentwurf vorgesehen in § 8 Abs. 4 möglich ist (vgl. Kommentar dort), könnten die gewünschten Verfahrenserleichterungen hier in § 10 festgelegt werden.

§ 13 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind im Außenbereich unzulässig. Bau-, straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Zulässig sind das Landschaftsbild nicht störende

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Fläche von 20 m²,

2. Wegweiser, die auf in der freien Landschaft gelegene selbstvermarktende Landwirtschaftsbetriebe, Gaststätten, Ausflugsziele, Sportanlagen oder ähnliche Einrichtungen hinweisen, bis zu einer Fläche von 10 m²,

3. Werbeanlagen für Ausstellungen und Messen, wenn sie nach deren Abschluss vom Veranstalter unverzüglich wieder entfernt werden.

4. Hinweise auf Veranstaltungen in der freien Landschaft, zum Beispiel sportliche Treffen, wenn sie nach deren Abschluss vom Veranstalter unverzüglich wieder entfernt werden.

(3) Unzulässige Werbeanlagen sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde zu entfernen.

Diese Regelung darf nicht gestrichen werden, da Werbeanlagen erfahrungsgemäß das Landschaftsbild der ohnehin in Sachsen selten gewordenen unzersiedelten Landschaftsbereiche erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere besteht auch nicht in §10 Abs. 3 eine "weitgehend inhaltsgleiche Regelung", wie in der Begründung zum Referentenentwurf ausgeführt.

§ 14 Pflegepflicht

Die Naturschutzbehörde kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur standortgemäßen Pflege des Grundstücks verpflichten, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sonst nachhaltig beeinträchtigt werden und soweit die Pflege des Grundstückes angemessen und zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für Biotope im Sinne von § 26.

Diese Regelung sollte erhalten bleiben, auch wenn sie bislang in der Praxis keine große Bedeutung hatte. Hier würde den Behörden sonst ohne Not die Möglichkeit zum Eingreifen genommen, falls doch einmal Bedarf wäre. Da hier vermutlich ein Bürokratieabbau bezweckt ist, ist anzumerken, dass dieser nicht durch das Streichen von nicht angewandtem Recht erfolgt, sondern durch Streichen von Vorschriften, die tatsächlich zu einem Arbeitsaufwand bei Bürgern und Verwaltung führen, ohne diesen ausreichend rechtfertigen zu können.

Vielmehr sollte § 14 noch um die ausdrückliche Nennung von § 26 - Biotopen erweitert werden. In der Überwachung der Pflegepflicht dieser wichtigen Biotope könnte dann künftig auch eine tatsächliche Tätigkeit der Behörden liegen; denn die Erfahrung zeigt, dass Grundstücksnutzer diese Biotope oftmals bewusst nicht pflegen oder gar zerstören, um eventuelle Einschränkungen bei der Grundstücksnutzung oder -veräußerung zu vermeiden oder zu mindern.

Sollte die Pflegepflicht gerade für § 26 –Biotopie entfallen ist gerade im Innenbereich größerer Städte (nach § 34 BauGB) mit dem verschwinden zahlreicher Biotopie zu rechnen. Insgesamt würde dem Spekulationskauf der naturschutzfachlich wertvollen Flächen Vorschub geleistet. Diese gewonnenen Flächen können durch entsprechende Nichtpflege den Schutzstatus des § 26 - Biotops verlieren (z. B. Streuobstwiesen) und zukünftig als preiswertes Bauland verwendet werden.

§ 15 Allgemeine Vorschriften

(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die in der Pflege- und Entwicklungsplanung enthaltenen Maßnahmen zu dulden, ~~wenn hierdurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird~~. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden. Satz 1 ermächtigt die Naturschutzbehörden nicht zu einer Veränderung der bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung ohne Einverständnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Diese Einschränkung ergibt sich bereits aus der verfassungsgemäßen Auslegung dieser Regelung. Die ausdrückliche Aufführung der Einschränkung im Gesetzestext könnte aber zu einer übermäßigen Einschränkung des Naturschutzrechtes führen. Daher sollte die Diskussion der Grenzen der Eigentumseingriffe weiter der Rechtslehre und Rechtsprechung überlassen bleiben.

§ 18 Biosphärenreservate

(1) Als Biosphärenreservate (...)

6. eine herausragend große Biotopverbundfläche darstellen und nur geringem menschlichen Nutzungsdruck unterworfen sind.

Hier sind vor allem die Flächen der ehemaligen Braunkohletagebaue gemeint. Aufgrund ihrer besonderen Unzerschnittenheit und Größe können sie durch das Vorhandensein besonders großer Flächen von Arten angenommen werden, die sonst aufgrund ihres besonders hohen Mindestlebensraums in Sachsen keine geeigneten Habitate mehr finden können. (z. B. Wolf)

§ 17 Nationalparke

(3) ~~In Nationalparken~~ Verboten sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Rechtsverordnung ~~verboten~~, die sie Nationalparke oder einzelne ihrer Bestandteile zerstören, beschädigen, sonst verändern oder nachhaltig stören können. Vorschriften über Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung der Jagdausübung und des Wildbestandes sind, soweit erforderlich, zu treffen.

Es ist klarzustellen, wie weit der Flächenbezug „in Nationalparken“ auch in der dritten Dimension (Höhe bzw. Luftraum) ausgelegt wird. – Hintergrund ist die Beeinträchtigung des NP Sächsische Schweiz durch Tiefflüge.

§ 21 Naturdenkmale

(1) Durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung können Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächennaturdenkmale) und Einzelgebilde der Natur (Naturgebilde) als Naturdenkmale festgesetzt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder (...).

Flächennaturdenkmale wurden bisher auch und besonders aus Gründen der Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten geschützter Tiere und Pflanzen ausgewiesen. Aufgrund der Kleinflächigkeit können so, auch besonders in anthropogen überprägten Landschaften, wertvolle Refugien erhalten und was besonders wichtig ist, durch Rechtsverordnung geschützt werden. Die Behörden sind somit in der Lage, Rechtsverstöße zu ahnden. Der Biotopschutz nach § 26 SächsNatSchG wird diesen Belangen nicht umfänglich gerecht.

§ 22 Geschützte Landschaftsbestandteile

(2) Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Parkanlagen, Alleen, einseitige Baumreihen oder anderen Landschaftsbestandteilen des Gemeindegebietes, mit Ausnahme von ~~Bäumen und Sträuchern auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken~~ erstrecken.

In verschiedenen südlichen Bundesländern werden gerade auf Wasserspeicher und Rückhaltebecken mit Gehölzen bepflanzt bzw. der Sukzession überlassen. Auch durch Überdimensionierung von Deichen können Gehölze durchaus erhalten werden. Deshalb ist es nicht ersichtlich warum auf diesen Wasserschutzanlagen eine pauschale Ausnahme festgelegt werden soll.

Selbst in der DIN 19712 die den Umgang mit Gehölzen auf Deichen regelt, wird davon ausgegangen, dass mit einer entsprechenden Überdimensionierung der Deichstärke besonders wertvolle Gehölze erhalten bleiben können.

(3) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung verboten. Für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere für Alleen oder einseitigen Baumreihen, kann die Satzung vorsehen, dass Ausnahmen nur zulässig sind, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit vorliegen und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zum Erhalt oder der Wiederherstellung der geschützten Landschaftsbestandteile in ihrem historischen Bestand, die im Widerspruch zu Satz 1 stehen, können abweichend davon vorgenommen werden, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

Hier sollte kein Automatismus vom Vorrang des Denkmalschutzes gegenüber dem Naturschutz festgelegt werden. Den ggf. überwiegenden Interessen des Denkmalschutzes würde man ausreichend gerecht, wenn man zumindest das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde als Voraussetzung festlegt.

§ 24 Artenschutzprogramme

(2) Diese Programme enthalten insbesondere

2. die in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften unter Darstellung der wesentlichen Gefährdungsursachen, wobei die vom Aussterben bedrohten und die stark gefährdeten Arten hervorzuheben sind,

Es wäre wünschenswert hier die Sensibilisierung auch für die stark gefährdeten Arten zu erhöhen.

3. Vorschläge und Hinweise für Maßnahmen zum Schutz und zur Überwachung insbesondere hinsichtlich einer möglichst frühzeitigen Erkennung von Gefährdungen und Bedrohungen des Bestands sowie zur Förderung der Bestandsentwicklung gefährdeter und bedrohter Arten einschließlich eines notwendigen Grunderwerbs.

Wirksamer Artenschutz kann nur erfolgen, wenn man möglichst frühzeitig negative Veränderungen erkennt. Nur dann ist es oftmals noch möglich, entgegenzusteuern. Daher sollte die Frühzeitigkeit unbedingt mit im Gesetz genannt werden.

§ 25 Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

5. Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören; ausgenommen davon ist eine ordnungsgemäße umweltgerechte Forstwirtschaft,

Der Begriff „Umweltgerecht“ sollte erhalten bleiben um an dieser Stelle auch trotz § 1c Missverständnissen vorzubeugen, da sich im Begriff einer „ordnungsgemäßen“ Forstwirtschaft zahlreiche Konflikte mit dem Naturschutz verbergen können, die gerade mit Hilfe des vorliegenden Gesetzes ausgeglichen werden sollen.

7. Bäume oder Felsen mit Horsten, Nist-, Brut- und Wohnstätten wild lebender Tierarten zu besteigen oder solche Bäume zu fällen; ausgenommen ist das Fällen im Rahmen einer ordnungsgemäßen umweltgerechten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, es sei denn, es wären bekannte oder erkennbare Lebensstätten von im Bestand gefährdeter sowie besonders oder streng geschützter Tierarten betroffen.

Zum Begriff „umweltgerecht“ vgl. Kommentierung zu Nr. 5.

Die Ergänzung um die streng geschützten Arten ergibt sich aus der zwingenden Richtlinie 92/43/EWG(FFH-RL) - vgl. Kommentierung zu § 3 Abs. 1 Nr. 11a.

Auch ungeachtet der FFH-RL ist die generelle Freistellung der Landwirtschaft und der Fischereiwirtschaft vom Verbot des Fällens von Bäumen mit Horsten, Nist-, Brut- und Wohnstätten wild lebender Tierarten sowie solcher Felsen abzulehnen. Das Fällen von Bäumen mit Horsten und Wohnstätten wild lebender Tierarten wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht nur im Einzelfall von Land- und Fischwirten Sachsens begangen, um in einer antiquierten Denkweise „Schädlinge“ zu bekämpfen. Hierdurch waren, auch in Verbindung mit einer unzureichenden Artenkenntnis, Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu verzeichnen. Es wurden dabei nicht nur im Einzelfall Lebensstätten geschützter und gefährdeter Tierarten zerstört. Aus diesem Grund kann nicht von der im Gesetzestext wie auch im Referentenentwurf unterstellten generellen Zuverlässigkeit und speziellen Arten- und Rechtskenntnis, welche für das Erkennen von Lebensstätten geschützter Arten in Bäumen erforderlich ist, für jeden Land- und Fischwirt Sachsens ausgegangen werden.

Hierzu ist anzumerken, dass für die Feststellung von Wohnstätten gefährdeter Arten u.a. spezielle Kenntnisse für die Artengruppe der Fledermäuse oder z.B. auch xylobionter Käfer (FFH-Arten Eremit, Hirschkäfer, Eichenbock) erforderlich sind. Die im Gesetzestext enthaltene Regelung setzt voraus, dass jeder Land- und Fischwirt Sachsens eine aktuelle Rote Liste der gefährdeten Arten zur Verfügung hat und diese Arten und deren Lebensstätten sicher erkennen kann. Dies hält der NABU für nicht umsetzbar.

Der NABU erkennt an, dass im Einzelfall die Fällung eines Baumes durch einen Land- oder Fischwirt erforderlich sein kann. Dies kann über eine Einzelfallregelung, z.B. auf Antrag, im SächsNatSchG erreicht werden. Durch den Antrag hätten die wohl meist zuständigen Unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeit, Gesetzesverstöße zu verhindern.

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nicht für gesetzlich zulässige und behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft, die nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können und soweit die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat (...).

In den letzten Jahren hat eine spezielle Form von Eingriffen in den Naturhaushalt an Bedeutung stark gewonnen, die im künftigen Sächsischen Naturschutzgesetz berücksichtigt werden sollte : Es sind die zahlreichen Formen von „Rückhaltebecken“ für verschiedene Arten von Abwässern, die zum Schutz des Umweltgutes Wasser betrieben werden, sich oftmals aber naturschutzfeindlich auswirken. Denn solche offenen Gewässer können sich für viele Organismen, die ja nicht „wissen“ können, dass diese nicht für sie „gedacht“ sind und sie besiedeln, verheerend auswirken.

Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für

3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten, sofern die zuständigen Naturschutzbehörde dem zustimmt.

Hier sollte eine Lenkungsmöglichkeit der Naturschutzbehörden ermöglicht werden.

§ 26 Schutz bestimmter Biotope

(1) Auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse stehen nachfolgende Biotope unter besonderem Schutz:

7. Die im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensräume.

Die in Anhang I der FFH-RL genannten Lebensraumtypen sind dort aufgeführt, weil naturschutzfachlich außerordentlich wertvoll und innerhalb ganz Europas sehr selten geworden sind. Außerhalb gemeldeter FFH-Gebiete kommt ihnen jedoch kein Schutzstatus zu. Daher ist es notwendig, wenn man diese Lebensraumtypen tatsächlich gesondert schützen und erhalten möchte, dass ihnen ein wirksamer Schutzstatus zuerkannt wird. Dafür bietet sich im sächsischen Naturschutzrecht der § 26 an. Damit wäre der Schutz dieser Lebensraumtypen auch unabhängig von einem weiteren vollziehenden Verwaltungshandeln (etwa aufwendige Gebietsausweisung wie bei FFH-Gebieten).

Die Praxis zeigt, dass in Sachsen verschiedene Lebensraumtypen (LRT) des Anhanges I der FFH-RL keinen ausreichenden Schutzstatus besitzen.

*Hier seien nur einige Beispiele genannt, die bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden: Schlucht- und Hangmischwälder LRT *9180 ; Salzstellen des Binnenlandes unter anderem mit Salzschwadenrasen LRT *1340; sowie verschiedene Buchenwaldbiotope LRT 9110 und 9130; Bodensaure Nadelwälder LRT 9410; Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen LRT 9190.*

Insgesamt ist es natürlich wenig sinnvoll, alle Lebensraumtypen des Anhanges I automatisch unter Schutz zu stellen. Für entsprechende Feinheiten wie Mindestflächengrößen und Erhaltungszustände könnten entsprechende Regelungen innerhalb der VwV Biotopschutz getroffen werden.

Mit den diesen konkreten Festschreibungen im SächsNatSchG kann der Öffentlichkeit eine höhere Rechtsicherheit vermittelt werden. Viele Unklarheiten entstehen hinsichtlich des Biotopschutzes durch die Abweichungen des SächsNatSchG von der FFH-RL. Auch wenn die VwV Biotopschutz die meisten Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL enthält, ist sie der Allgemeinheit doch nur sehr eingeschränkt bekannt.

(4) Ausnahmen können von der Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Im letzteren Fall sind gleichzeitig Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 anzuordnen. Die Ausnahme ist auf Antrag ~~ohne Kompensationsmaßnahmen~~ unter Beachtung von § 22b zu erteilen, wenn während einer Bewirtschaftungsbeschränkung im Sinne von § 2a Abs. 1 ein besonders

geschütztes Biotop entstanden ist, sofern die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung innerhalb von fünf, bei Waldflächen innerhalb von zehn Jahren erfolgt ~~oder auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft ein besonders geschütztes Biotop entstanden ist oder nach Ablauf des Vertrages die frühere Nutzung wieder aufgenommen werden soll.~~ Werden Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 ohne die erforderliche Erlaubnis nach Satz 1 begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Soweit eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, gilt Satz 2 entsprechend.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum bei Maßnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind, die Möglichkeit zum Wegfall naturschutzfachlich gebotener Kompensationsmaßnahmen gegeben sein soll. Diese Regelung würde der Rechtslogik des Eingriffsbegriffes im deutschen Naturschutzrecht widersprechen. Vermeidbare Eingriffe sind stets zu kompensieren. Oftmals steht die Erlaubnis des Eingriffs gerade mit überwiegenden Gründen des Gemeinwohls im Zusammenhang. Wenn der Schutz von Natur und Landschaft dahinter zurückstehen müssen, muss wenigstens kompensiert werden. Eine solche Regelung stünde im Widerspruch zum Rahmenrecht des § 19 BNatSchG und auch im Widerspruch zur Richtlinie 92/43/EWG (vgl. Kommentierungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 11a u. § 8 Abs. 4).

Bereits jetzt bestehen ausreichend rechtliche Möglichkeiten § 26 - Biotop auf Anlagen der Wasserwirtschaft zu beseitigen. Allerdings ist kein Grund erkennbar, warum hier nicht weiterhin die Vermeidbarkeit der Beseitigung umfassend geprüft und dann ggf. Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden sollten. Bei Konflikten mit überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, hier des Hochwasserschutzes, wird diesen bereits durch andere Regelungen, etwa § 10 ausreichend Rechnung getragen.

Neben einem Verstoß gegen die FFH-RL würde mit einer solchen Regelung auch gegen die Vogelschutzrichtlinie sowie die Wasserrahmenrichtlinie der EU verstoßen (vgl. Kommentierung zu § 8 Abs. 4). Die Aufnahme dieser Festlegung in den Gesetzestext würde daher zu Rechtsunklarheit und erneutem Anpassungsbedarf führen.

Überdies hat die Praxis gezeigt, dass entgegen der Gebote zur Renaturierung und zum weitgehenden Erhalt naturnaher und natürlicher Zustände oberirdischer Gewässer (§§ 68 ff; 78 ff SächsWG) in Sachsen tatsächlich eine massive, fortschreitende und umfassende technische Überformung der Gewässer und ihrer Uferbereiche stattfindet. Würden die Veränderungen in diesen sensiblen Umweltbereichen künftig standardmäßig ohne naturschutzfachliche Kompensationen erfolgen, würde dies daher insbesondere auch den mit dem SächsWG bezweckten Zielen unmittelbar entgegenlaufen.

§ 28 Ermächtigungen

2. den besonderen Schutz weiterer wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere (...) oder zur Sicherung der in Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Zwecke im Freistaat Sachsen erforderlich ist ~~und soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,~~

Diese Einschränkung ist nicht mehr zeitgemäß: Naturschutz und Jagd müssen gemeinsam betrachtet werden. Naturschutz darf der Jagd nicht mehr untergeordnet werden.

5. das Ansiedeln von Tieren und gebietsfremden Pflanzen, das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder über Maßnahmen zum Schutz der Tier- oder Pflanzenwelt gegen Verfälschung, einschließlich notwendiger Zucht- und Haltungsverbote; ~~Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts~~ bleiben unberührt.

Diese Einschränkung ist nicht mehr zeitgemäß: Naturschutz und Jagd müssen gemeinsam betrachtet werden. Naturschutz darf der Jagd nicht mehr untergeordnet werden.

§ 35 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) In geeigneten Fällen sollen durch den Freistaat, die Gemeinden sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Wander- und Uferwege sowie Erholungs- und Spielflächen eingerichtet und Zugänge zu Gewässern freigemacht werden. Dies hat im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Hierbei sind Unterhaltungsregelungen zu treffen. Diese Verpflichtungen bestehen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Hier muß im Sinne eines wirksamen Schutzes von Natur und Landschaft in Anerkennung weiterer öffentlicher Bedürfnisse der Naturschutzbehörde eine Lenkungsmöglichkeit erhalten werden.

Siebenter Abschnitt: Vorkaufsrecht, Enteignung, Entschädigung und Härtefallausgleich

§ 36 Vorkaufsrecht

(1) Dem Freistaat steht das Vorkaufsrecht zu an Grundstücken.

1. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden oder die daran angrenzen einschließlich der Grundstücke, die bei Hochwasser überflutet werden können und in Schutzstreifen nach § 34; ausgenommen sind Be- und Entwässerungsgräben.

2. die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten befinden oder die zum Europäischen Netz „Natura 2000“ gehören und nach § 22 Abs. 4 oder 6 bekannt gemacht sind.

3. auf denen sich Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden. Liegen die Merkmale der Nummern 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstückes vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer wirtschaftlich nicht mehr in zumutbarer Weise verwertbar, kann er verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn die gegenwärtigen oder zukünftigen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge es erfordern.

(3) Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SimmBa) übt das Vorkaufsrecht auf Ersuchen der höheren Naturschutzbehörde oder der Verwaltung des Nationalparks oder Biosphärenreservats durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer aus. Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung anzugeben. Das Vorkaufsrecht kann auch zugunsten einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines anerkannten Naturschutzvereines ausgeübt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde es beantragt oder dem zustimmt. In diesem Falle kommt der Kaufvertrag mit dem anderen als Begünstigten zustande.

(4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist nur innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch den beurkundenden Notar an die untere Naturschutzbehörde zulässig. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zugang der Mitteilung bei der unteren Naturschutzbehörde. Die §§ 504 bis 509, § 510 Abs. 1, § 512 §§ 463 bis 468, § 469 Abs. 1, § 471, § 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

(5) Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften anderen Vorkaufsrechten im Rang vor. Es bedarf keiner Eintragung im Grundbuch. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

alternativ dazu könnte der § 36 auf wie folgt neu und deutlich kürzer formuliert werden:

Dem Land steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die ganz oder teilweise in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Gebieten liegen, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind. Satz 1 gilt auch für Grundstücke, die als künftiges Naturschutzgebiet einer Veränderungssperre unterliegen.

Das Vorkaufsrecht sollte unbedingt beibehalten werden, auch im Hinblick auf die neuen §§ 1b (Biotopverbund) und 1c (Landschaftsstrukturelemente), wo es gerade um den Kauf kleiner Flächen geht. Das bisherige Problem mit dem Vorkaufsrecht war erfahrungsgemäß., dass zu wenig davon Gebrauch gemacht wurde bzw. die Naturschutzbehörden bei Grundstücksverkäufen zu wenig einbezogen wurden; deshalb muss nun aber nicht das Instrument als solches in Frage gestellt werden. Immerhin handelt es sich auch nicht um ein Vorkaufsrecht und keine Vorkaufspflicht. Naturschutz ist dabei eine staatliche Aufgabe, die einer Vielfalt von Instrumenten bedarf.

Mit der ersatzlosen Streichung von § 36 würde der Freistaat sich damit jegliche Einflussnahme beim Verkauf von Flächen in Schutzgebieten nehmen. Gerade die Beispiele „Mothäuser Heide“, „Syrauer Heide“ oder „Königsbrücker Heide“ belegen, dass wenn Flächen in Schutzgebieten in privatwirtschaftlicher Hand sind, häufig ungewollte Konflikte auftreten. Es stehen meist die wirtschaftlichen Interessen Einzelner den naturschutzfachlichen Erfordernissen gegenüber.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die in der Begründung des Referentenentwurfs als Alternative zum Vorkauf genannte Enteignung ein wesentlich härterer Eingriff in die Rechte Betroffener ist.

§ 38 Entschädigung und Härtefallausgleich

(5) Die Entschädigung ist (...). Ist einem Eigentümer mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungseinschränkungen nicht mehr zuzumuten, ein Grundstück zu behalten, so kann er die teilweise oder ganze vollständige Übernahme des Grundstückes zum Verkehrswert verlangen. Der Freistaat, im Falle des Absatzes 4 Satz 2 die Gemeinde, kann die Übernahme des Grundstückes einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem nach §56 dieses Gesetzes anerkannten Verein überlassen.

Vgl. Kommentierung zu § 9 Abs. 4

§ 51 Verfahren bei Unterschutzstellung

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach den §§ 16 bis 21 ist der Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Behörden, öffentlichen Planungsträgern und Gemeinden, deren Belange berührt werden können, sowie den anerkannten Naturschutzverbänden und dem örtlich zuständigen Naturschutzdienst (§ 46) zur Stellungnahme zuzuleiten. Entsprechendes gilt für die Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Rechtsverordnung. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden; diese beträgt in der Regel sechs Wochen. Äußern sie sich nicht fristgemäß, kann davon ausgegangen werden, dass die wahrzunehmenden Belange durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden.

Die Rolle und Verantwortlichkeit des Naturschutzdienstes (§ 46) muß weiter aufgewertet werden. Wenn er schon von der Verwaltung als Naturschutzverantwortlicher für ein bestimmtes Gebiet bestellt wird, dann sollte seine Fachkompetenz auch im Rahmen des § 51 genutzt werden.

§ 56 Anerkennung von Naturschutzvereinen

(1) Ein Verein ist auf Antrag die Anerkennung als Naturschutzverein anzuerkennen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,

2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das gesamte Landesgebiet bezieht oder auf einen Teil des Landesgebietes in der Größe mindestens eines Regierungsbezirkes,

Die Festlegung der Mindestgröße eines Vereins auf die landesweite Tätigkeit soll die Qualität und Stetigkeit der Stellungnahmtätigkeit sicherstellen. Qualität der Stellungnahme bedingt sich jedoch nicht zwingen aus der Größe des Vereins, sondern aus dessen Qualität. Es ist durchaus denkbar, dass ein Verein auf regionaler Ebene eine hervorragende Stellungnahmarbeit gewährleisten kann. Daher sollte diese nicht zielführende Einschränkung auf Mindestgröße „landesweit“ auf „regional“ beschränkt werden und die Qualitätssicherung an anderer Stelle sichergestellt werden.

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und bei dem keine Interessenskonflikte zu weiteren vom Verein verfolgten Zielen zu erwarten sind, die im Widerspruch zum Naturschutz stehen können; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,

Für zahlreiche Vereine ist Naturschutz nur ein Ziel unter vielen. Dabei kann es zu Interessenkonflikten kommen. Es können Stellungnahmen erarbeitet werden, die gerade nicht in erster Linie Naturschutz bezwecken, sondern diesem u. U. sogar entgegenlaufen können (Bsp. Waldreiterverband, der zwar den Wald erhalten will, aber auch den Zugang zu schützenswerten Biotopen und die Errichtung walddaher Reiterhöfe). Daher sollten eventuelle Interessenkonflikte bei der Anerkennung eine entscheidende Rolle spielen.

§ 57 Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereine

(1) Einem nach § 56 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

8. bei der Erstellung von Hochwasserschutzplänen und -konzepten im Sinne des Hochwasserschutzgesetzes.

Hochwasserschutzpläne und -konzepte haben in ihrer Umsetzung naturgemäß erhebliche Auswirkungen auf Natur- und Landschaft. Daher muss hier eine Beteiligung der Naturschutzvereine zwingend festgeschrieben werden, auch um die nachfolgende Umsetzung der Pläne und Konzepte, bei der die Vereine nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beteiligen sind, zu vereinfachen. Die Vereine müssen dann nicht mehr Bedenken vorbringen, die besser auf der Ebene der Plan- bzw. Konzepterstellung vorgebracht worden wären. Die Beteiligung ist überdies auch gem. der Plan-UP-Richtlinie (Richtlinie 2003/35/EG) sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG) geboten.

9. bei der Befreiung von Verboten und Geboten bei bisher nur gemeldeten „Natura 2000-Gebieten“, die sich in der so genannten Phase 1 nach Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG befinden,

10. bei Neumeldung bzw. Neuausweisung von „Natura 2000-Gebieten“, so genannte Phase 1-Gebiete nach FFH-RL).

11. bei FFH-Erheblichkeits- und -Verträglichkeitsprüfungen der Natura 2000-Gebiete aller drei Phasen nach Richtlinie 92/43/EWG

Die wirksame Umsetzung von „Natura 2000“ ist eine der derzeit wichtigsten Aufgaben in naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht. Hier sollte die Einbringung des Sachverständigen der Naturschutzvereine verbindlich festgeschrieben werden. Dieser Sachverständige ist schlicht unverzichtbar für die Arbeit der Behörden. Diesen soll so verbindlich Zugang zu den relevanten Daten der Naturschutzvereine gesichert werden und die

Verantwortung der Naturschutzvereine für eine Unterstützung der Behörden würde so erhöht werden.

(2) Die Vereine sind von der zuständigen Naturschutzbehörde über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne von Absatz 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist. ~~Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die Benachrichtigung nach Satz 1. Im Fall des Satzes 2 richtet sich die Frist zur Stellungnahme nach den Regelungen, die für die Stellungnahme von Bürgern in dem Verfahren gelten, das die Öffentlichkeitsbeteiligung anordnet.~~

In keinem Fall kann von den Naturschutzvereinen gewährleistet werden, flächendeckend in ganz Sachsen die jeweils unterschiedlich erfolgenden öffentlichen Bekanntmachungen zu verfolgen. Es können nicht Mitarbeiter (viele arbeiten ehrenamtlich) sämtliche Orts- und Amtsblätter sowie schwarze Bretter überwachen. Mit dieser Regelung würden künftig zahlreiche Verfahren an den Vereinen vorbeilaufen, sie könnten ihrer gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmearbeit nicht nachkommen und ihren naturschutzfachlichen Sachverstand nicht einbringen. Im Ergebnis würden viele Vorhaben mangels besseren Wissens gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen, die Ziele dieser Gesetze würden vielfach nicht erreicht werden.

~~(5) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass für bestimmte Fälle oder Fallgruppen, in denen in der Regel Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann zudem mit einem oder mehreren Vereinen schriftlich vereinbaren, dass die Vereine für bestimmte Fälle oder Fallgruppen, in denen in der Regel Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von ihrem Beteiligungsrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch machen. Die Fälle, in denen nach Satz 2 von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, sind im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen. Der Ausschluss der Beteiligung wirkt sich nicht auf die Rechtsbehelfe der Vereine aus, wenn sie bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der für die Bürger geltenden Fristen Stellung genommen haben, soweit in der Rechtsverordnung oder der Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde.~~

Die Frage welche Maßnahmen und Veränderungen von Natur und Landschaft als Eingriffe zu qualifizieren sind, wird bereits umfassend in den vorhergehenden Paragrafen eingegrenzt. Ebenso gibt es eingrenzende Regelungen zur Beteiligung der Naturschutzvereine. Daher kann keine Notwendigkeit für die Möglichkeit der weiteren Einschränkung der Beteiligungsrechte durch Rechtsverordnungen erkannt werden. Überdies ist in der entsprechenden Rahmenvorschrift in § 60 Abs. 2 S. 2 BNatSchG nur die Möglichkeit der Festlegung einer weitergehenden Mitwirkungsmöglichkeit durch den Landesgesetzgeber eröffnet, nicht deren Einschränkung. Daher verstößt diese Einschränkungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung gegen § 60 BNatSchG.

Im Hinblick auf mögliche Verfahrenvereinfachungen und Verfahrensbeschleunigung in Verfahren mit nur sehr geringem naturschutzfachlichem Bezug soll dagegen die Möglichkeit zum freiwilligen Verzicht auf die Beteiligung ermöglicht werden. Dies aber nur für die Fälle, in denen der naturschutzfachliche bezug tatsächlich sehr gering ist. Dies muss im Gesetz deutlich werden.

§ 58 Rechtsbehelfe von Naturschutzvereinen

(1) Nach § 56 anerkannte Vereine können auch gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Biosphärenreservaten, und Flächennaturdenkmalen und „Natura 2000-Gebieten“ in allen drei Anerkennungsphasen nach Richtlinie 92/43/EWG sowie auch bei nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftigen potentiell beeinträchtigenden Vorhaben und Maßnahmen in einem „Natura 2000-Gebiet“ entsprechend den Vorschriften des § 34

BNatSchG unter den in § 61 BNatSchG und den nachfolgend benannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen.

Die Unterstützung der Behörden bei der wirksamen Umsetzung von „Natura 2000“ ist eine der derzeit wichtigsten Aufgaben der Naturschutzvereine. Gerade in diesem Bereich ist derzeit aber noch eine bei weitem nicht ausreichende Sensibilisierung der Öffentlichkeit einschließlich der Behörden und Planungsträger gegeben. Eine Verankerung der „Natura 2000-Gebiete“ in § 58 wäre ein wirksames Mittel, hier unabhängig von tatsächlichen Rechtsbehelfen eine deutlich höhere Sensibilisierung für dieses ohnehin geltende und streng beachtliche Recht herzustellen.

(2) Für die Rechtsbehelfe von Vereinen gelten gilt über § 61 BNatSchG hinaus folgende Regelungen:

1. Eines Vorverfahrens nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 2483) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bedarf es nicht.

~~2. Rechtsbehelfe von Vereinen haben keine aufschiebende Wirkung.~~

Diese Einschränkung von Rechtsbehelfen der Naturschutzvereine wäre sowohl sachwidrig, als auch mit dem Rahmenrecht des BNatSchG der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) sowie elementaren Grundsätzen der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes und der Sächsischen Landesverfassung unvereinbar.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird ausgeführt, der Landesgesetzgeber wäre zu dieser Rechtswegeinschränkung durch § 61 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ermächtigt. Dort heißt es, dass die Länder weitere Vorschriften über das Verfahren erlassen können. Mit Verfahren kann dabei nur das gerichtliche Verfahren gemeint sein (vgl. Gassner, BNatSchG-Kommentar, 2003, § 61 Rn. 32). Angesichts der Kodifikation der VwGO bleibt für eine solche konkurrierende Gesetzgebung des Landes jedoch kein Raum mehr. Der Rechtsweg ist in der VwGO abschließend geregelt.

Ungeachtet dessen besteht hier auch kein Regelungsbedarf für eine solche Einschränkung. Der Zugang zu den Gerichten für Naturschutzvereine ist bereits durch § 57 eingegrenzt bzw. stark eingeschränkt. Naturschutzvereine werden nur bei einem Bruchteil der öffentlichen Verfahren beteiligt. Nur in einem Bruchteil davon geben sie wiederum eine Stellungnahme ab, wiederum nur in einem Bruchteil davon ist die Stellungnahme ablehnend und nur in einem ganz geringen Bruchteil davon beschreiten sie den Rechtsweg. Wiederum nur in einem Bruchteil dieser Fälle wird eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs beantragt. Dessen Gewährung ist nun umfassend durch die VwGO geregelt, hier vor allem in § 80 VwGO.

Die grundsätzlich aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ist als allgemeiner Grundsatz im deutschen Verwaltungsrecht verankert. Sie dient der Rechtsweg- und Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Art. 38 SächsVerfassung. Sie umfasst als Folge aus dem Rechtsstaatsprinzip auch den Schutz gegen vorläufige Rechtsnachteile. Danach muss sichergestellt sein, dass etwa vor Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes nicht vollendete Tatsachen geschaffen und Rechte beeinträchtigt werden können, ohne dass die Betroffenen die Möglichkeit wirksamen Rechtsschutzes haben. Umgekehrt können nach bereits geltender Rechtslage überwiegende öffentliche Interessen, selbst wenn durch die Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes wichtige Rechtsnormen in schwerwiegender Weise betroffen werden, es ausnahmsweise rechtfertigen, den Rechtsanspruch dessen, der einen Rechtsbehelf einlegt, einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten (BVerfG NJW 1991, 1531; vgl. auch BVerfG 44, 120 f = NJW 1977, 892). Entsprechendes gilt bei überwiegendem Interesse eines Dritten.

Verfahren bei denen Naturschutzverbände Rechtsbehelfe einlegen haben praktisch nur noch in wenigen Fällen grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Sofern die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich gegeben ist, entfällt sie dann regelmäßig durch die Anordnung des sofortigen Vollzugs durch die Behörden gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO meist schon vor Einlegung eines Rechtsbehelfs, spätestens jedoch nach dessen Erhebung. In den meisten Fällen entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch bereits gem. § 80 Abs. 2 S. 3 VwGO

durch Bundes- oder Landesgesetz (bspw. für Bundesfernstraßen gem. § 17 Abs. 6a FStrG bzw. § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz). Faktisch hat daher in nahezu jedem der insgesamt seltenen gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren das Gericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO über das Bestehen einer aufschiebenden Wirkung zu befinden. Dabei muss das unabhängige Gericht eine umfassende Interessenabwägung durchführen. Es hat sowohl die Interessen des Antragstellers, des Antragsgegners, eines ggf. vorhandenen betroffenen Dritten und die Interessen der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, also des Rechtsbehelfs. Dabei haben die ggf. vorhandene gesetzgeberische Grundentscheidung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, letzterer insbesondere auch hinsichtlich der Schwere des Eingriffs und der Art des betroffenen Rechts der Betroffenen besondere Abwägungsrelevanz (vgl. etwa Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 2003, § 80 Rn. 152). Bei Entscheidungen, die die Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten betreffen, die ganz oder zum Teil im Ermessen der Behörde stehen (nahezu sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit denkbaren Rechtsbehelfen von Naturschutzvereinen, bei denen nicht schon § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gilt) oder hinsichtlich deren die Behörde ein gerichtlich nicht weiter überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt, muss die vom Gesetzgeber der Behörde hinsichtlich des Verwaltungsaktes in der Sache eingeräumte Entscheidungsprärogative der Behörde auch hinsichtlich der Vollziehbarkeit bei der zutreffenden Abwägung zugunsten der Behörde zur Frage der Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes angemessen berücksichtigt werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 2003, § 80 Rn. 155).

Mit anderen Worten, § 80 VwGO stellt ausreichend sicher, dass in den tatsächlich seltenen Fällen von Rechtsbehelfen von Naturschutzvereinen diesen nur dann aufschiebende Wirkung zugesprochen wird, wenn dies im Einzelfall tatsächlich geboten ist. Voraussetzung sind, dass der Rechtsbehelf überhaupt eine erhebliche Erfolgsaussicht hat, also mit einiger Wahrscheinlichkeit tatsächlich ein erheblicher Rechtsverstoß vorliegt, und dass einer aufschiebenden Wirkung nicht wichtige Interessen der Behörde, Dritter oder der Allgemeinheit entgegenstehen. Angesichts dieser sehr eingeschränkten Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs und der bereits äußerst differenzierten Regelung dazu, besteht (ungeachtet, dass neben der VwGO hier kein Raum für konkurrierende Gesetzgebung verbleibt) schlicht kein Regelungsbedarf für den im Referentenentwurf vorgeschlagenen generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Eine solche Regelung könnte angesichts des bestehenden § 80 VwGO letztlich allein die eben beschriebenen Fälle betreffen, nämlich die, in denen ein Rechtsverstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist und wichtigen Interessen der Behörde, Dritter oder der Allgemeinheit der Rechtsweg- und Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG bzw. des Art. 38 SächsVerfassung nicht entgegenstehen.

Eine solche Regelung wäre auch inhaltlich nicht zielführend. Durch diese Rechtspraxis könnten mögliche behördliche Rechtsverstöße nicht mehr durch die Naturschutzvereine verhindert werden. Wenn die aufschiebende Wirkung grundsätzlich ausbliebe, wären einmal geschaffene Naturverluste oft erst nach Jahrzehnten oder überhaupt nicht ausgleichbar. Damit wäre die Kernzielsetzung des Verbandklagerechtes - unwiederbringliche Naturschätze zu sichern - ausgehebelt. Zusätzlich würde dem jeweiligen von der Klage betroffenen Vorhabensträger eine erhebliche Unsicherheit drohen, die im Extremfall in den Rückbau der bereits umgesetzten Planung münden kann - mit unvertretbaren Folgekosten für die Öffentlichkeit.

Überdies würde eine solche Regelung auch gegen Artikel 9 Abs. 4 Satz 1 der Aarhuskonvention verstoßen. Dort heißt es in der bereits mit Österreich und der Schweiz bereits abgestimmten Fassung, die sich wahrscheinlich in Kürze zu EU-Gesamtfassung entwickeln wird: „Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen auch effektiven Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer.“

Eine Nichteinhaltung dieser Europäischen Richtlinie würde spätestens nach der endgültigen Unterzeichnung aller EU-Mitgliedsstaaten, also relativ kurzfristig, eine erneute Veränderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes nach sich ziehen.

§ 59 Unterstützung und Beauftragung der anerkannten Verbände Naturschutzvereine

(1) Der Freistaat kann den nach § 56 anerkannten Verbände Vereinen (...),

3. Untersuchungen und Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Interesse oder zur Aufklärung der Allgemeinheit über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird zur Streichung dieser Passage ausgeführt, diese entspreche der eingeschränkten Haushaltslage und entsprechende Veröffentlichungen würden durch Dritte ausreichend erfolgen. Dem kann nicht gefolgt werden. Mit Abs. 1 Nr. 3 ist keine Verpflichtung des Freistaates verbunden. Das bedeutet, dass dieser unabhängig von der Streichung dieser Regelung auch jetzt schon Veröffentlichungen je nach Haushaltslage vornehmen kann. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit zur Veröffentlichung gestrichen werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Freistaat in jedem Fall eine umfassende Informationspflicht gegenüber seinen Bürgern hat, und dass gerade im Umweltbereich noch viel Aufklärungsbedarf herrscht. Es dürfte allgemein anerkannt sein, dass wirksamer und flächendeckender Umweltschutz in erster Linie durch aufgeklärte und informierte Bürger funktionieren kann und erst in deutlich nachrangiger Hinsicht etwa durch Zwangsmaßnahmen und gesetzliche Einschränkungen. Die Veröffentlichungen durch Dritte können diese Informationspflicht des Freistaates, also der obersten öffentlichen Körperschaft, nicht aufwiegen.